38. Kann bei einer ohne Konsens des Lehnsherru stattgefundenen Berpfändung eines Lehngutes der Gläubiger die hypothekarische Klage gegen den Berpfänder und diejenigen Lehnfolger, welche facta desuncti anzuerkennen haben, auf Herausgabe des Lehngutes zwecks Zwangs-versteigerung erheben, oder hat der Gläubiger bei nichtkonsentierter Hypothek auch gegen die vorbezeichneten Personen nur das Recht auf Bollstreckung der Exekution in die Früchte des Lehngutes?

III. Civilsenat. Urt. v. 29. April 1890 i. S. der Landessparkasse zu D. (Kl.) w. Gebr. St. (Bekl.) Rep. III. 31/90.

- I. Landgericht Detmold.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Mus ben Grünben:

"Die Beklagten, Lehnfolger ihres verstorbenen Vaters im Besitze des Lehngutes Gr., sind nach dem Klagantrage verurteilt worden, zur Besriedigung der Klägerin für ihre Zinssorderungen von den auf das Lehngut Gr. nach dem Antrage ihres Vaters ingrosserten Darslehnskapitalien von 21 000 M die Zwangsvollstreckung in das Lehngut Gr. zu gestatten und dasselbe zu dem Zwecke herauszugeben. Die Kevision erhebt allein die Küge, daß ein solcher Klagantrag nicht habe gestellt werden dürsen. Weil der Vater zur Verpfändung des Lehngutes für die obengedachten Kapitalien teils den Konsens des Lehnsherrn überhaupt nicht gehabt habe, teils die Frist, für welche der Konsens erteilt worden, abgelaufen sei, ohne daß eine Erneuerung der Genehmigung stattgefunden hat, soll die Klägerin auf Grund der stattgehabten Verpfändung nur das Recht haben, aus den Früchten des Lehngutes befriedigt zu werden, nicht aber bezw. nicht

mehr berechtigt fein, fich fur ihre Befriedigung an die Substang bes Lehnqutes zu halten. Diese Rüge hat nicht für begründet erachtet werben konnen. Der Bater der Beklagten hat für die gur Frage ftebenden Rapitalien das Lehnaut Gr. selbst verpfändet. Diese Verpfanbung ber Subftang felbft, im Begenfate zu ber fur bie eigene und die Besitzeit der lehnsfähigen Descendenten auch gegen den Lehnsherrn zulässigen Berpfandung der Lehnsfrüchte allein. fent nach gemeinem Lehnrechte zu ihrer Rechtsbeständigkeit gegen den Lehnsherrn allerdings bessen Einwilligung voraus, sobaß, wenn es infolge einer nicht konsentierten Spoothet zur Veräußerung bes Lehnqutes kommt, und ber Lehnsherr feine Rechte geltend macht, ber Gläubiger fich nur an die Früchte bes Lehnqutes halten fann, folange ber Berpfänder und seine lehnsfähigen Descendenten leben. Ebenso konnen Die Agnaten, welche in die Berpfändung nicht eingewilligt haben, im Successionsfalle das infolge ber Berpfändung veräußerte Lehngut zuruckfordern, weil die Berpfändung des Lehns gegen die Agnaten nur im Falle ihrer Ruftimmung wirtfam ift. Gegen ben Berpfanber selbst ift bagegen die von ihm vorgenommene Verpfändung bes Lehnautes auch ohne Ronfens bes Lehnsherrn und der Agnaten wirkfam: er konn baber ber Veräußerung bes Lehnqutes infolge ber Verpfanbung nicht widersprechen, und hat es bem Lehnsheren bezw. ben Manaten zu überlaffen, nach ber Beräußerung bezw. nach bem Succeffionsfalle ihre Rechte geltend zu machen. Dem Berpfander felbft stehen aber seine Rinder nach lippischem Rechte gleich, weil nach &. 2 bes Allobifikationsgesetzes vom 18. Mai 1847 rücksichtlich ber Leben die Sandlungen der Bater für die Rinder verbindlich find."